



Hauptsatzung der Stadt Tönning 2. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.10.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 23.10.2024 folgende 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Tönning vom 28.12.2021 erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Sie oder er entscheidet ferner über
1. die Einstellung von Personal, welches ihr oder ihm nicht direkt unterstellt ist,
 2. Befristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 €, unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
 3. Erlasse bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 4. die Führung von Rechtsstreiten mit einem absehbaren Streitwert von bis zu 50.000,00 €,
 5. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
 6. die Übernahme von Bürgerschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 800,00 € nicht übersteigt,
 9. die Veräußerung oder Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,00 € nicht übersteigt,
 10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 15.000,00 €,
 11. die Annahme von Erbschaften,
 12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet- oder Pachtzins 800,00 € nicht übersteigt,
 13. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 € im freihändigen Verfahren,
 14. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 250.000,00 € in formellen Vergabeverfahren bei Feststellung eines eindeutigen Wettbewerbsergebnisses,
 15. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
 - a) bei freihändiger Vergabe oder bei Preisumfrage bis zu einem Wert von 10.000,00 € und
 - b) bei formellen Vergabeverfahren bis zu einem Wert von 50.000,00 € und
 16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben
 - a) mit Lage in einem rechtskräftigen Bebauungsplan,
 - b) mit entsprechendem Bauvorbescheid und
 - c) die die gesetzlichen Vorgaben des § 34 BauGB eindeutig erfüllen.

Diese 2. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, 04.11.2024

Stadt Tönning
Die Bürgermeisterin

(Klömmer)

